

Lagerwirtschaft bzw. dem Eigentümer des Importfleisches und/oder der Importfleischwaren die entsprechenden Anweisungen zur Verfahrensweise bei der Entfernung und Behandlung veränderter Teile.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§23

Nachweis der Untersuchung

(1) Die gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren Verantwortlichen sind verpflichtet, über ihre Untersuchungen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten über die Führung der Aufzeichnungen sowie im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die statistische Erfassung der Untersuchungen fest.

§24

Behandlungsverfahren

(1) Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren, die als tauglich nach Behandlung beurteilt wurden, sind in einem vom Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes zugelassenen Betrieb entsprechend einem vom Leiter des Veterinärwesens genehmigten Verfahren zu behandeln.

(2) Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren, die als minderwertig nach Behandlung beurteilt wurden, sind einem vom Leiter des Veterinärwesens zugelassenen Erhitzungsverfahren zu unterziehen.

(3) Der Leiter des Veterinärwesens regelt die Art und Weise der Behandlung anderer bei der Schlachtung anfallender Produkte.

§25

Kennzeichnung

(1) Fleisch sowie Importfleisch und -fleischwaren sind nach abgeschlossener Untersuchung zu kennzeichnen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens legt Einzelheiten der Kennzeichnung fest.

§26

Beaufsichtigung der Untersuchung

(1) Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vor und nach der Schlachtung, die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren, die Trichinenschau sowie die bakteriologische Fleischuntersuchung unterliegen der Beaufsichtigung durch den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

(2) Veterinärmedizinische Fachkräfte gemäß § 3 Abs. 2 (außer Tierärzte) sind durch den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes mindestens alle 3 Jahre in ihrer Tätigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die fachliche Eignung zur

Durchführung der Untersuchungen durch Nachprüfungen festzustellen und die gesundheitliche Eignung überprüfen zu lassen.

§27

Besondere Regelungen

Der Leiter des Veterinärwesens regelt die besonderen Bedingungen und Verfahren

— für die Aus- und Weiterbildung der mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten veterinärmedizinischen Fachkräfte (außer Tierärzte),

— für die Errichtung und Arbeitsweise besonderer Einrichtungen, die das gemäß §§ 17 und 18 beurteilte Fleisch in den Verkehr bringen,

— für die Behandlung von untauglich beurteiltem Fleisch, sonstigen Konfiskaten, Schlachtnebenprodukten und Futterfleisch,

— bei der Gewinnung von Rohstoffen zur Herstellung von therapeutischen Präparaten

und erläßt Ergänzungen und zu befristende Ausnahmen zu dieser Anordnung im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

§28

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach § 6 Absätze 3 und 6, § 12 Absätze 2 und 3, § 13, § 16 Abs. 1, § 17 Absätze 1 und 2, § 18 Abs. 1 sowie § 22 Absätze 1 und 2 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem THD, Untersucher oder Untersucher für Importfleisch einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 24 Stunden nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes hat innerhalb weiterer 48 Stunden endgültig zu entscheiden.

(5) Kami in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§29

Gebühren

Für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die veterinärhygienische Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften erhoben.